Z 35 12

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 30. März 1977	Teil I Nr.7

Tag — Inhalt — Seite

9. 3. 77 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung 53

21.3.77 Bekanntmachung ... 55

14. 3. 77 Erste Durchführungsbestimmung zur Sperrgebietsordnung ... 56

18.2.77 Anordnung Nr. 6 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Geräuschpegel/Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — ... 56

11.3.77 Anordnung Nr. 1 über die Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1 — Elektrotechnische Anlagen — ... 57

15. 3. 77 Anordnung Nr. 6 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen ... 57

17. 3.77 Anordnung über die hygienischen Voraussetzungen für die Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe im Lebensmittelverkehr ... 58

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik ... 59

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik ... 59

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung

vom 9. März 1977

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 22. April 1976 Uber Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung (GBl. I Nr. 14 S. 201) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§1

(1) Die Bestimmungen der Verordnung sind im Gesundheits- und Sozialwesen sinngemäß anzuwenden für Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder (nachstehend Heime genannt), in denen gesunde Säuglinge und Kleinkinder betreut und erzogen werden, wenn nur auf diese Weise ihre gesunde und harmonische Entwicklung gewährleistet werden kann bzw. der Aufenthalt in der Familie zeitweilig nicht möglich ist.

(2) Werden, Plätze in Heimen des Gesundheits- und Sozialwesens nicht ausgelastet, sind diese Plätze überkreislich zu nutzen oder in Tages- bzw. Wochenplätze umzugestalten.

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Spezielle Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sind Sonderkrippen bzw. Sondergruppen in Krippen und Heimen zur Förderung geschädigter Säuglinge und Kleinkinder.

(2) Spezielle Einrichtungen der Volksbildung sind Heime der Jugendhilfe sowie Kindergärten bzw. Kindergruppen des Sonderschulwesens für physisch oder psychisch geschädigte bildungsfähige Kinder.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst, a der Verordnung:

§3

(1) Das Mindestalter der Kinder für die Aufnahme in Krippen beträgt 20 Wochen.

(2) Kinder, deren Mütter studieren bzw. sich in einer anderen Ausbildung befinden, können ab 10. Lebenswoche aufgenommen werden, sofern aus gesundheitlichen Gründen keine Bedenken bestehen.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst, b der Verordnung:

§4

Verbleibt ein Kind nach Erreichen des Einschulalters in einem Kindergarten oder einem Kinderwochenheim der Volksbildung, so ist im folgenden Schuljahr endgültig über den weiteren Entwicklungsweg des Kindes zu entscheiden.

Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:

§5

Frei werdende Plätze in Kindereinrichtungen der Volksbildung sind während des ganzen Jahres zur Übernahme von Kindern aus Krippen und Heimen zu nutzen.